

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 17.08.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 17. August 1923.) 69. Stück.

Inhalt:

- Nr. 233. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1922, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln für den Landesteil Oldenburg.
- Nr. 234. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Äthylenverordnung).
- Nr. 235. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1923, betreffend Abänderung
1. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen,
 2. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen,
 3. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampfzählern.
- Nr. 236. Verordnung vom 7. August 1923, betreffend Änderung der Wohnungsbausteuer-Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. Juli 1923 (Gesetzblatt, Bd. XLII, S. 367 ff.)
- Nr. 237. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 238. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1923, betreffend Erhöhung des Steuerzuschlages zur Glaslether Lotfentaxe.

Nr. 239. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1923. betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flusslotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Nr. 233.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1922, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 6. August 1923.

Zur Vermeidung von Härten für manche Kesselbesitzer und zur Behebung von zeitigen Schwierigkeiten bei Erhebung der Dampfkessel-Untersuchungsgebühren werden die durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1922 eingeführten festen Jahresgebühren mit Wirkung vom 1. April 1923 vorläufig wieder abgeschafft. An ihre Stelle treten die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, festgesetzten Friedensgebühren wieder in Kraft, und zwar infolge der Geldentwertung vom 1. April 1923 ab mit dem 2500fachen, vom 1. Juni 1923 ab mit dem 3500fachen, vom 1. Juli 1923 ab mit dem 8000fachen und vom 1. August 1923 ab mit dem 40000fachen Betrage. In dem gleichen Umfange werden die sonstigen nach der Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen festgesetzten Gebühren erhöht.

Oldenburg, den 6. August 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

v. Finckh.

Nr. 234.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Herstellung Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung).

Oldenburg, den 6. August 1923.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der für die Abnahme von Azetylanlagen festgesetzten Gebühren erforderlich, und zwar vom 1. Juni 1923 ab auf das 3500fache, vom 1. Juli 1923 ab auf das 8000fache und vom 1. August 1923 auf das 40000fache der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung) eingeführten Vorkriegsgebühren.

Oldenburg, den 6. August 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

v. Finckh.

Nr. 235.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung

1. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen,
2. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen,
3. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern.

Oldenburg, den 6. August 1923.

Die in den oben angeführten Verordnungen festgesetzten Gebühren für die Abnahme und Prüfung der Anlagen

werden infolge der gewaltigen Teuerung mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab auf das 500fache, vom 1. Juli 1923 ab auf das 1000fache und vom 1. August 1923 auf das 5000fache erhöht.

Oldenburg, den 6. August 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

v. Finckh.

Nr. 236.

Verordnung, betreffend Änderung der Wohnungsbausteuer-Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. Juli 1923 (Gesetzblatt, Bd. XLII, Seite 367 ff.).

Oldenburg, den 7. August 1923.

Das Ministerium verordnet zur Änderung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. Juli 1923, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Wohnungsbausteuer-Verordnung, Gesetzblatt Bd. XLII, Seite 367 ff.), das folgende:

- I. Der § 3 erhält folgenden neuen Absatz 3:
Ist ein Gebäude als ganzes einem einzelnen Berechtigten zur Nutzung überlassen, so ist die Steuer auf schriftlichen Antrag des Eigentümers unmittelbar von dem Nutzungsberechtigten einzuziehen.
- II. Dem § 5 wird folgende Bestimmung als Satz 3 angefügt:
Findet eine Berichtigung des Versicherungswertes auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse (Gesetzblatt Bd. XXXVII, Seite 525), statt, so ist der berichtigte Versicherungswert der Berechnung der Steuer zu Grunde

zu legen, soweit er vor Beginn des Steuerjahres im Register der Landesbrandkasse eingetragen war.

III. Der § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt vom 1. Januar 1923 bis 30. Juni 1923 jährlich 95 vom Hundert und vom 1. Juli 1923 bis 31. Dezember 1924 jährlich $604\frac{2}{3}$ vom Hundert des nach den §§ 5 und 6 ermittelten Wertes. Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Die Steuer ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten.

Oldenburg, den 7. August 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) von Finckh. H. Weber.

Dr. Brand.

Nr. 237.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 8. August 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 13 der Seelots-Gebührenordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1474 ff.) erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8, 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 3250fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 8. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

v. Finckh.

Nr. 238.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Steuerzuschlages zur Elsflether Lotsentage.

Oldenburg, den 8. August 1923.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen im § 1 Ziffer 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1316) wie folgt zu ändern:

I.

Der § 10 Ziffer 13 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 31000fache erhöht. Eine Staffelung des Zuschlages nach Größe der Fahrzeuge findet nicht statt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 8. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

v. Finckh.

Nr. 239.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 8. August 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, Seite 686/687) erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 31000fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 8. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

v. Finckh.

